

Richtlinien

für die Vergabe des Plus-Passes und Gewährung von Zuschüssen an Personen mit niedrigem Einkommen

vom 15.11.2021

Präambel

Die Gemeinde Gemrnigheim sieht sich in ihrer besonderen sozialen Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürger und unterstützt mit dieser Richtlinie und den damit verbundenen freiwilligen kommunalen Leistungen Personen mit geringem Einkommen. Niemand soll u.a. aus finanziellen Gründen auf die vielfältigen Erziehungs-, Betreuungs-, Bildungs- und Kulturangebote verzichten müssen.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Den Plus-Pass können Alleinstehende, Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften sowie Familien mit einem oder mehreren Kindern erhalten, soweit es sich um Bürger/innen mit Hauptwohnsitz in Gemrnigheim handelt und die Einkommensgrenzen gemäß § 2 eingehalten sind.
- (2) Die Kinder müssen im Haushalt des Antragstellers leben und dürfen am 01. Januar des Antragsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden berücksichtigt, wenn sie im Haushalt des Antragstellers leben und in Schul- oder Berufsbildung stehen.
- (4) Kinder mit einer Behinderung (der Grad der Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes muss mindestens 50 v.H. betragen) müssen im Haushalt des Antragstellers leben und dürfen am 01. Januar des Antragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Das eigene Bruttoeinkommen eines Kindes darf die in § 2 festgesetzten Einkommensgrenzen nicht übersteigen.
- (6) Für eheähnliche Gemeinschaften gilt § 7 III Nr. 3b SGB II und § 9 SGB II entsprechend.

§ 2

Einkommensgrenzen und Nachweis des Einkommens

- (1) Der Plus-Pass wird gewährt, sofern die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz die Regelleistungen nach SGB II des vorangegangenen Kalenderjahres nicht überschreiten.
- (2) Maßgeblich ist das Einkommen aller Familienmitglieder, die im Haushalt zusammenleben einschließlich der Kinder gemäß § 1 Abs. 2 – 4.
- (3) Als Einkommensnachweise sind u.a. vorzulegen:
 1. Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
 2. Bescheid über die Einkommensteuer
 3. Mitteilung nach dem letzten Rentenanpassungsgesetz

4. Bescheide über den Bezug von Sozialleistungen, Arbeitslosengeld
5. Nachweise über sonstiges Einkommen.

§ 3

Antragstellung und Gültigkeit

- (1) Der Plus-Pass ist bei der Gemeinde Gemmrigheim, Ottmarsheimer Str. 1, Bürgerbüro, 74376 Gemmrigheim zu beantragen. Er kann nur für das laufende Jahr ausgestellt werden. Eine rückwirkende Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Der Plus-Pass ist für das Jahr der Antragstellung ab Antragstellung gültig.
- (3) Der Plus-Pass ist nicht übertragbar. Er muss bei Wegzug und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an die Gemeinde zurückgegeben werden.

§ 4

Leistungen

- (1) Inhaber des Plus-Passes erhalten die nachfolgenden Zuwendungen, soweit kein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bzw. sonstige Sozialleistungen besteht:
 - Ermäßigung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gemmrigheim um 50 %
 - Ermäßigung der Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung der Grundschule Gemmrigheim um 50 %
 - Ermäßigung beim Mittagessen an der Grundschule Gemmrigheim von 50%.
 - Ermäßigung des Beitrags für die Mittagessensverpflegung in den Gemmrigheimer Kindergärten um 50%.
- (2) Inhaber des Plus-Passes erhalten die nachfolgenden Zuwendungen:
 - Zuschuss zu den Gebühren der Musikschule Besigheim von 25%,
 - kostenlose Ausleihe von Instrumenten für Schülerinnen und Schüler der Bläserklassen an der Grundschule Gemmrigheim
 - Erlass des Eigenanteils bei der Erstattung genutzter Jahreskarten (aktuell für die Freibäder in Besigheim und Bönningheim),
 - Zuschuss zu den Bestattungsgebühren für Bestattungen leistungsberechtigter Personen in Gemmrigheim in Höhe von 200,00 € je Bestattung
 - Zuschuss für Eintrittspreise kultureller Veranstaltungen der Gemeinde bzw. des KIG von 50 %
 - Zuschuss zu der Hundesteuer von 50 % auf den ersten Hund.

§ 5
Freiwilligkeit der Leistungen

- (1) Bei den Leistungen nach diesen Richtlinien handelt es sich um stets widerrufliche Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde Gemmrigheim.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistungen nach dieser Richtlinie.
- (3) Die Leistungen werden nicht bar ausgezahlt, sondern nach Vorlage des Plus-Passes gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und ist bis 31.12.2027 gültig.

Gemmrigheim, den 15. November 2021


Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister